

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

#### **Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

#### **hier: Elektronische Verteilung von Drucksachen (§§ 77, 112, 123 GO-BT)**

##### **A. Problem**

Nach der geltenden Geschäftsordnungslage werden Bundestagsdrucksachen gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt (§ 77 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundestages – GO-BT). Schon seit Längerem hat der Ältestenrat angestrebt, den daraus resultierenden erheblichen Papierverbrauch des Bundestages zu reduzieren und gleichzeitig das Verteilungsverfahren so an den Stand der heutigen technischen Möglichkeiten anzupassen, dass der Zugang zu den Drucksachen für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages erleichtert wird. In seiner Sitzung am 25. April 2013 hat er daher auf der Grundlage einer Empfehlung der für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Kommission (IuK-Kommission) vom 18. April 2013 einvernehmlich beschlossen, das Verhältnis von Papierverteilung und elektronischer Verteilung von Drucksachen umzukehren und mit Wirkung für die 18. Wahlperiode die elektronische Verteilung zum Regelfall zu machen.

##### **B. Lösung**

Da nach der erfolgreichen Erprobungsphase zur elektronischen Verteilung von Vorlagen ein System zur Verfügung steht, das den Abgeordneten eine sofortige Information über neu eingegangene Drucksachen bietet, werden mit Wirkung für die 18. Wahlperiode Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT an die Mitglieder des Bundestages in der Regel elektronisch verteilt. Entsprechend dem Beschluss des Ältestenrates hat jede bzw. jeder Abgeordnete weiter die Möglichkeit, bei Bedarf Papierfassungen elektronisch verteilter Vorlagen zu erhalten. § 77 GO-BT wird entsprechend geändert.

Da der Moment des Zugangs der Drucksache in der Papierfassung im Fach der bzw. des Abgeordneten entscheidend ist für die Frage, ob die Fristen insbesondere des § 78 Absatz 5, § 81 Absatz 1 bzw. § 20 Absatz 4 GO-BT eingehalten worden sind, wird § 123 GO-BT dahingehend geändert, dass eine Drucksache als verteilt gilt, wenn sie für die Mitglieder des Bundestages elektronisch abrufbar oder – wie bisher – in Papierform in ihre Fächer verteilt worden ist.

**Einstimmigkeit im Ausschuss.**

**C. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**D. Kosten**

Einsparungen bei den Papierkosten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), wird mit Wirkung vom Tag der ersten Sitzung des 18. Deutschen Bundestages wie folgt geändert:

1. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorlagen werden an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien in der Regel auf elektronischem Weg verteilt. Eine Verteilung in Papierform ist weiterhin zulässig.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Verteilung“ die Wörter „Drucklegung und“ gestrichen.

2. In § 112 Absatz 2 wird das Wort „gedruckt,“ gestrichen.

3. § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123

Fristenberechnung

(1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet; sie gilt als verteilt, wenn sie für die Mitglieder des Bundestages elektronisch abrufbar oder in ihre Fächer verteilt worden ist.

(2) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen für einzelne Mitglieder des Bundestages eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung elektronisch abrufbar oder in ihre Fächer verteilt worden ist.“

Berlin, den 25. April 2013

### Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

**Thomas Strobl**  
**(Heilbronn)**  
Vorsitzender

**Bernhard Kaster**  
Berichterstatter

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Gisela Piltz**  
Berichterstatterin

**Alexander Ulrich**  
Berichterstatter

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Sonja Steffen, Gisela Piltz, Alexander Ulrich und Volker Beck (Köln)

### 1. Beratungsanlass

Der Ältestenrat hat sich in dieser Legislaturperiode wiederholt mit der elektronischen Verteilung von Drucksachen befasst. Auf Empfehlung der Kommission für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Kommission) hatte der Ältestenrat in seiner 30. Sitzung am 10. Februar 2011 einvernehmlich beschlossen, die elektronische Verteilung ab dem Beginn der 18. Wahlperiode zum Regelfall zu machen. Der entsprechende Beschluss lautete wie folgt:

- „1. Vorlagen im Sinne des § 75 GO-BT werden ab Beginn der 18. Wahlperiode an die Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Regel elektronisch verteilt, sofern die erforderlichen Tests erfolgreich verlaufen. Sie gelten als verteilt, wenn sie für die Mitglieder des Bundestages elektronisch abrufbar sind. Eine Verteilung in Papierform ist weiterhin zulässig.
2. Die Bundestagsverwaltung wird beauftragt, die für die Nutzung der elektronischen Verteilung abschließend notwendigen organisatorischen und informationstechnischen Voraussetzungen herzustellen, um möglichst mit Beginn der 18. Legislaturperiode das Verfahren in den Wirkbetrieb zu überführen. Daneben soll die Möglichkeit einer elektronischen Verteilung entsprechend für die Bundesregierung und den Bundesrat geschaffen werden.
3. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wird um entsprechende Vorschläge zur Anpassung der Geschäftsordnung gebeten.
4. Über eine elektronische Verteilung anderer Parlamentsunterlagen (z. B. Tagesordnungen, Stenographische Berichte und Amtliche Protokolle sowie Amtliche Mitteilungen) wird – soweit dies gewünscht ist – zu gegebener Zeit gesondert entschieden.“

Nach der erfolgreichen Erprobungsphase hat der Ältestenrat den entsprechenden Beschluss zur elektronischen Verteilung von Drucksachen in seiner Sitzung am 25. April 2013 gefasst.

### 2. Beratungen im Ausschuss

Da die Einführung der in der GO-BT gegenwärtig nicht vorgesehenen elektronischen Verteilung von Vorlagen geschäftsordnungsrechtliche Anpassungen erforderlich macht, die entsprechend dem Beschluss des Ältestenrates mit Wirkung für die 18. Wahlperiode in Kraft treten sollen, hat sich der Ausschuss in seiner 53. Sitzung vom 25. April 2013 mit dem Beschluss des Ältestenrates befasst.

Es bestand Einigkeit, dass Anpassungen der GO-BT in § 77 (Behandlung der Vorlagen) und § 123 (Fristenberechnung) sowie mit einer klarstellenden Änderung in § 112 (Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses) notwendig sind.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Neuregelung, die zu Einsparungen bei den Papierkosten führen und zugleich die Arbeit der Mitglieder des Bundestages erleichtern werde. Das neue System biete den Abgeordneten und ihren Mitar-

beiterinnen und Mitarbeitern die sofortige Information über neu eingegangene Drucksachen und einen erleichterten Zugang über die entsprechenden elektronischen Mobilgeräte. Die Fraktion ging darüber hinaus davon aus, dass die Abrufbarkeit der auf der jeweiligen Tagesordnung stehenden Drucksachen über die elektronischen Mobilgeräte zumindest aus dem Plenarsaal über WLAN möglichst bald ermöglicht werden sollte. Die übrigen Gebäude des Bundestages könnten dann schrittweise nachgerüstet werden. Eine zügige Einführung dieser allgemein verbreiteten Technik insbesondere im Plenarsaal würde den Umgang der Abgeordneten mit den elektronisch verteilten Drucksachen stark erleichtern.

Die **Fraktion der SPD** sprach sich ebenfalls dafür aus, die elektronische Verteilung von Drucksachen als Regelfall in der GO-BT vorzusehen. Da die Verteilung in Papierform nach wie vor möglich sei, könnten die Abgeordneten individuell nach ihrem Bedarf entscheiden, auf welchem Wege sie die Dokumente erhalten. Über die Umrüstung auf WLAN-Technik werde seit Längerem im Ältestenrat beraten. Es würde für die Abgeordneten eine bedeutende Arbeitserleichterung darstellen, wenn die Umsetzung im Haus möglichst bald erfolgen würde.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass die Neuregelung das Verfahren der Verteilung von Drucksachen erleichtere und den Zugriff auf die benötigten Dokumente vereinfache. Der Probebetrieb habe dies eindeutig belegt. Die Fraktion der FDP unterstützte die Forderung nach einer kurzfristigen Einführung der WLAN-Technik im Plenarsaal. Der Ausschuss müsse sich, falls das Verteilungsverfahren nicht zufriedenstellend sei, in der 18. Wahlperiode erneut mit der Regelung befassen.

Die **Fraktion DIE LINKE** stimmte dem geänderten Verfahren zur Verteilung von Drucksachen zu und begrüßte die damit verbundene Erleichterung des Zugriffs auf Bundestagsdrucksachen über die vorhandenen elektronischen Mobilgeräte. Zudem könnten die Papierfassungen auch außerhalb der Abgeordnetenbüros gedruckt werden, so dass insofern keine Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolge.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich ebenfalls für die Neuregelung aus, forderte aber die vorherige Einführung der WLAN-Technik, um aus dem Plenarsaal auf die im Intranet des Bundestages vorhandenen Dokumente zugreifen zu können. Dies sollte eine Bedingung für das Inkrafttreten der Neuregelung sein.

Der **Ausschuss** sprach sich gegen die Forderung aus, die Neuregelung von der vorherigen Einführung der WLAN-Technik abhängig zu machen. Er hat in seiner 53. Sitzung am 25. April 2013 einstimmig für die vorliegende Beschlussempfehlung gestimmt.

### 3. Begründung

#### a) Allgemein

Das neue System bietet den Abgeordneten und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die sofortige Information über neu eingegangene Drucksachen. Auch umfangreiche Druck-

sachen können auf den entsprechenden elektronischen Mobilgeräten jederzeit und überall abgerufen werden, ohne die Papierfassungen mit sich führen zu müssen. Zudem kann das Programm nach den individuellen Wünschen personalisiert werden, wodurch eine gezielte Suche nach bestimmten Drucksachen ermöglicht wird. Daneben besteht die Möglichkeit, sich Mappen zu bestimmten Themenbereichen zusammenzustellen. Soweit es erforderlich ist, können kürzere Dokumente an den Arbeitsplatzdruckern in den Büros ausgedruckt werden. Bei umfangreicheren Drucksachen geschieht dies über die Etagedrucker oder die Schnelldruckstellen. Überdies bietet das System im nicht eilbedürftigen Fall die Möglichkeit, einen Auftrag zur Lieferung von Papierexemplaren zu erstellen, die dann per Hauspost zugestellt wird.

## **b) Zur Änderung der Geschäftsordnung**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des § 77 Absatz 1 stellt klar, dass die elektronische Verteilung von Drucksachen den Regelfall darstellt. Sie berücksichtigt zudem die vom Ältestenrat erbetene Möglichkeit der elektronischen Verteilung an den Bundesrat und die Bundesregierung, die sich gegenwärtig in der Erprobung befindet und in einem weiteren Schritt erfolgen soll.

Die weiterhin zulässige Verteilung in Papierform entspricht dem Beschluss des Ältestenrates, den Abgeordneten im Bedarfsfall den gewohnten Erhalt von gedruckten Dokumenten zu ermöglichen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Streichung in § 77 Absatz 2 ist redaktionell bedingt, da die Neuregelung nicht mehr die Drucklegung als Regelfall vorsieht.

### **Zu Nummer 2**

Die Streichung des Wortes „gedruckt“ in § 112 Absatz 2 ist notwendig, da die Verteilung in Papierform in der Regel nicht mehr erfolgen soll.

### **Zu Nummer 3**

Die Änderung in § 123 Absatz 1 stellt klar, dass die neu eingeführte elektronische Verteilung der Regelfall ist und entsprechend dem Beschluss des Ältestenrates die Frist beginnt, wenn die Vorlagen für die Mitglieder des Bundestages elektronisch abrufbar sind.

Durch die Neuregelung des § 123 Absatz 2 wird klargestellt, dass sich auch bei der elektronischen Verteilung der Fristbeginn nicht verschiebt, wenn eine Drucksache für einzelne Mitglieder des Bundestages z. B. aufgrund technischer Probleme erst nach der allgemeinen Verteilung elektronisch abrufbar oder – wie bisher – die Papierfassung in ihre Fächer verteilt worden ist.

### **Inkrafttreten**

Anders als bei den üblichen Änderungen der Geschäftsordnung, die mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung im Plenum wirksam werden, sollen die beschlossenen Änderungen für die verbleibende Zeit der 17. Wahlperiode keine Wirkung mehr entfalten. Sie sollen, wie die vom Plenum in der Sitzung am 14. März 2013 beschlossenen Änderungen der Verhaltensregeln (Anlage 1 der GO-BT), am Tag der ersten Sitzung des 18. Deutschen Bundestages in Kraft treten.

Berlin, den 25. April 2013

**Bernhard Kaster**  
Berichtersteller

**Sonja Steffen**  
Berichterstatlerin

**Gisela Piltz**  
Berichterstatlerin

**Alexander Ulrich**  
Berichtersteller

**Volker Beck (Köln)**  
Berichtersteller





